

## **Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft –**

**vom 4. Juni 2007**

### **Lesefassung vom 15. Juli 2013**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 20. März 2007 folgende Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 4. Juni 2007 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. April 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 4. Juni 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 6 Juni 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 8. Juni 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 27. Juni hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 29. Juni 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 11. Juli 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Juli 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 17. Oktober 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 19. November 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 11. Dezember 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 13. Dezember 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. April 2008 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 5. Mai 2008 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 22. Oktober 2008 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 23. Oktober 2008 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 17. Dezember 2008 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 19. Dezember 2008 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 1. April 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 6. April 2009 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 1. Juli 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 6. Juli 2009 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. Juni 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 6. Juli 2010 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. Juni 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 19. Juli 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 20. Juli 2012 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Januar 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 10. Juli 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

## **Inhaltsübersicht:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

#### **A. ALLGEMEINER TEIL**

##### **I. Abschnitt: Allgemeines**

##### **§ 2 Vorpraktikum**

##### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

##### **§ 4 Praktisches Studiensemester**

##### **§ 5 Prüfungsaufbau**

##### **§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen**

##### **§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

##### **§ 8 Module/Teilmodule (Prüfungsleistungen)**

##### **§ 8a Modulbeschreibungen**

##### **§ 9 Mündliche Module/Teilmodule**

##### **§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

##### **§ 10a Anwesenheitspflicht**

##### **§ 11 Bewertung der Module/Teilmodule**

##### **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

##### **§ 13 Bestehen und Nichtbestehen**

##### **§ 14 Wiederholung der Module/Teilmodule**

##### **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulen/Teilmodulen**

##### **§ 16a Fakultätsrat**

##### **§ 16b Prüfungsausschuss**

##### **§ 16c Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs**

##### **§ 16d Zentraler Zulassungs- und Anerkennungsausschuss**

##### **§ 16e Zentrales Zulassungs- und Anerkennungsamt**

##### **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

##### **§ 18 Beurlaubung**

## **II. Abschnitt: Bachelorvorprüfung**

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen
- § 21 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

## **III. Abschnitt: Bachelorprüfung**

- § 23 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 24 Fachliche Voraussetzungen
- § 25 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Akademischer Grad und Bachelorurkunde
- § 31 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32a Aufbewahrungsfristen

## **B. BESONDERER TEIL**

- § 33 Abkürzungen
- § 34a Augenoptik/Augenoptik und Hörakustik  
Studienschwerpunkt Augenoptik
- § 34b Augenoptik/Augenoptik und Hörakustik  
Studienschwerpunkt Augenoptik und Hörakustik
- § 35 Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen
- § 36 Chemie
- § 37 Elektronik und Informationstechnik
- § 38a Mechatronik
- § 38b Mechatronik  
Studienschwerpunkt Technische Redaktion
- § 39 Internationale Betriebswirtschaft
- § 40 Kunststofftechnik
- § 41 Allgemeiner Maschinenbau
- § 42 Optoelektronik / Lasertechnik

- § 43 Maschinenbau / Fertigungstechnik
- § 44 Oberflächen- und Werkstofftechnik
- § 44a Oberflächen- und Werkstofftechnik  
Studienschwerpunkt Internationaler Technischer Vertrieb
- § 44b Oberflächen- und Werkstofftechnik  
Studienschwerpunkt Materialographie
- § 45 Wirtschaftsingenieurwesen
- § 46 Informatik
- § 47 Ingenieurpädagogik
- § 48 Gesundheitsmanagement

### C. SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 49 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Bachelor-Studiengänge:

1. Augenoptik/Augenoptik und Hörakustik
2. Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen
3. Chemie
4. Elektronik und Informationstechnik
5. Mechatronik
6. Internationale Betriebswirtschaft
7. Kunststofftechnik
8. Allgemeiner Maschinenbau
9. Optoelektronik / Lasertechnik
10. Maschinenbau / Fertigungstechnik
11. Oberflächen- und Werkstofftechnik
12. Wirtschaftsingenieurwesen
13. Informatik
14. Ingenieurpädagogik
15. Gesundheitsmanagement

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer.

## A. Allgemeiner Teil

### I. Abschnitt: Allgemeines

## § 2 Vorpraktikum

(1) In den Bachelorstudiengängen Ingenieurpädagogik, Wirtschaftsingenieurwesen, Allgemeiner Maschinenbau, Kunststofftechnik, Maschinenbau/Fertigungstechnik, Oberflächen- und Werkstofftechnik, Oberflächen- und Werkstofftechnik Studienschwerpunkt Internationaler Technischer Vertrieb und Oberflächen- und Werkstofftechnik Studienschwerpunkt Materialographie ist als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen. Die abgeschlossene Ausbildung in der Schüler-Ingenieur-Akademie (SIA) wird als Vorpraktikum anerkannt.

(2) Durch Beschluss des Fakultätsrates kann ausnahmsweise aus zwingenden Gründen, von einem Vorpraktikum nach §2 Abs. 1 abgesehen werden, insbesondere wenn nach den örtlichen Verhältnissen Praxisstellen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

(3) Dauer und Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums sind im Besonderen Teil geregelt.

## § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 15 sieben Semester.
- (2) Das Studium in den Bachelor-Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in das Grundstudium (1. Semester – 3. Semester), das mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium (4. Semester – 7. Semester), das mit der Bachelorprüfung abschließt. Es umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester und die Module/Teilmodule einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich umfasst die Module/Teilmodule, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module/Teilmodule, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module/Teilmodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Besonderen Teil festgelegt. Zusätzlich sind die zugeordneten Credit-Points auszuweisen. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Abweichende Regelungen sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen zu begründen.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums ist der Nachweis von mindestens 210 Credit Points erforderlich. Abweichungen werden gesondert aufgelistet.
- (5) Durch Beschluss der Fakultät kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module/Teilmodule aus zwingenden Gründen im Einzelfall je Studiensemester abgeändert werden.

## § 4 Praktisches Studiensemester

- (1) In den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-13 und Nr. 15 ist ein praktisches Studiensemester im fünften Semester integriert.  
Im Studiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 ist ein praktisches Studiensemester und weitere Praxisphasen integriert; die Praxisphasen liegen in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit, das praktische Studiensemester im fünften Fachsemester. Bei diesem Studienaufbau kann eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder eine einschlägige Ausbildung die Praxisphasen, nicht aber das praktische Studiensemester ersetzen.
- (2) Im praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mindestens 95 Präsenztage abzuleisten (angenommene Wochenarbeitszeit von in der Regel 40 Stunden). Während des praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einem Professor betreut. Zum praktischen Studiensemester gehören spezifische Veranstaltungen, die an der Hochschule abgehalten werden; die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für alle Studierende verpflichtend. Weitergehende Regelungen zum praktischen Studiensemester werden im Besonderen Teil festgelegt.
- (3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Im Bachelor-Studiengang Ingenieur- pädagogik arbeiten die Hochschule und die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (4) Über die Ausbildung während der praktischen Studiensemester/Praktika haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen.

Am Ende des praktischen Studiensemesters/der praktischen Tätigkeit stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie die Zahl der Präsenztage ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte, der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester/Praktika erfolgreich abgeleistet haben; wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamtes. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester/den betriebs-praktischen Tätigkeiten obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Leiter des Praktikantenamtes zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Bachelor-Studiengang Ingenieur-pädagogik werden die Praxisstellen für die schulpraktischen Tätigkeiten über das Staatliche Seminar Stuttgart zugewiesen.

(6) Ein praktisches Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn die Bachelor-vorprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Im Besonderen Teil können zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, welche zur ordnungsgemäßen Durchführung des praktischen Studiensemesters erfüllt sein müssen.

(7) In den Fakultäten werden ein oder mehrere Praktikantenämter eingerichtet. Die Leitung übernimmt ein vom Fakultätsrat bestellter Professor. Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester/betriebspraktischen Tätigkeit, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxis-stellen. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verfährt im Studiengang Ingenieurpädagogik für die schulpraktische Ausbildung entsprechend.

(8) Eine Anrechnung/Anerkennung des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich; dies gilt nicht für Studienanfänger, die ihr Studium an der Hochschule Aalen in einem höheren Fachsemester beginnen und ein Praxissemester im Rahmen eines gleichen oder verwandten Studienganges an einer Hochschule erbracht haben, wenn dadurch bereits die Ziele des Praxissemesters erreicht wurden. Eine Ausnahmeregelung kann ebenso im Studiengang Gesundheitsmanagement sowie anderen berufsintegrierten bzw. berufsbegleitenden Studiengängen der Hochschule Aalen auf Antrag des Studierenden getroffen werden, wenn eine ggf. berufsbegleitende oder berufsintegrierte Tätigkeit das einschlägige praktische Studiensemester entsprechend den Praktikumsrichtlinien des Besonderen Teils ersetzt.

## § 5 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorvorprüfung besteht aus Modulen, die entsprechend dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung den ersten 3 Studiensemestern zugeordnet sind. Semesterübergreifende Module des 3. und 4. Semesters werden nicht der Bachelor-vorprüfung zugerechnet. Die Bachelorprüfung besteht aus den im Besonderen Teil aufgeführten übrigen Modulen, der Bachelorvorprüfung und der Bachelorarbeit.

Module setzen sich aus einem oder mehreren Teilmodulen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil werden die Module der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung sowie die einzelnen Teilmodule festgelegt. Module werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Teilmodulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.



## § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Module /Teilmodule zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Module/Teilmodule können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Module und Teilmodule als auch über die Termine zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Module für die Bachelorvorprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Module für die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studenten zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt drei Studiensemester überschreitet (§ 34 Abs. 2 LHG).

(4) Bei Studierenden, die den Prüfungsanspruch im Hauptstudium aufgrund Zeitüberschreitung von mehr als 3 Semestern verloren haben, bleibt der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

## § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist,
2. ein gegebenenfalls vorgeschriebenes Vorpraktikum abgeleistet hat,
3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule/Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelorvorprüfung oder eine Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Module/Teilmodule kann nur ablegen, wer im laufenden Semester immatrikuliert ist.  
§ 6 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Zu den einzelnen Modulen/Teilmodulen, die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, melden sich die Studierenden schriftlich, spätestens bis zum Ende der 8. Vorlesungswoche des Semesters, oder in dem durch Aushang angegebenen Zeitraum und der von der Hochschule festgelegten Form an.

- (3) Die Zulassung zu einem Module/Teilmodul darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.
- (4) Prüfungsabmeldungen sind bis 2 Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum möglich. §6 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Module/Teilmodule (Prüfungsleistungen)**

- (1) Module/Teilmodule (Prüfungsleistungen) (PL) können
1. mündlich (PLM),
  2. schriftlich durch Klausurarbeiten (PLK) und sonstige schriftliche Arbeiten (PLS)(§10),
  3. durch Referate (PLR),
  4. Laborarbeiten (PLL),
  5. Entwürfe (PLE),
  6. praktische Arbeiten (PLA) und
  7. Projektarbeiten (PLP)

erbracht werden. Schriftliche Module/Teilmodule nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Die Module / Teilmodule werden in der Regel während des Prüfungszeitraums außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

(3) Macht jemand bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Module / Teilmodule ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Module / Teilmodule innerhalb einer verlängerten Be-arbeitungszeit oder gleichwertige Module / Teilmodule in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Art und Dauer der Module / Teilmodule werden vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sind Bestandteil der Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

## § 8a Modulbeschreibungen

- (1) Für jedes Modul ist ein hauptamtlich tätiger Professor des Studiengangs als Modulverantwortlicher einzusetzen. Im Zweifelsfall bestimmt der Prüfungsausschuss den Modulverantwortlichen.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind alle zu den jeweiligen Modulen oder Teilmodulen notwendigen Informationen und Prüfungsmodalitäten verankert. Sie sollen rechtzeitig vor Semesterbeginn den Studierenden in geeigneter Form bekanntgegeben werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen können durch Beschluss des jeweils zugeordneten Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen / Lehrenden neu gefasst oder geändert werden; Ausnahme hiervon ist Abs. 4 sowie § 16b Abs. 3 Nr. 1. Das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats kann ggf. regulierend eingreifen.
- (4) Eine Aktualisierung der Modulbeschreibung durch den Modulverantwortlichen ist im Einvernehmen mit dem/den Lehrenden unter Berücksichtigung von § 3 LHG ohne Beschluss des Prüfungsausschusses in folgenden Punkten möglich:
  - a) Einsatz in Studiengängen
  - b) Form der Wissensvermittlung
  - c) Zugelassene Hilfsmittel
  - d) Lehrinhalte
  - e) Literatur
  - f) Bemerkungen / Sonstiges

## § 9 Mündliche Module / Teilmodule

- (1) Durch mündliche Module / Teilmodule sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Module / Teilmodule werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Module / Teilmodule wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Sie dauert in der Regel für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Module / Teilmodule sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Module / Teilmodule bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Module / Teilmodule unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungs-ergebnisse.

## § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Module / Teilmodule, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

## § 10a Anwesenheitspflicht

(1) Für Lehrveranstaltungen wird die Teilnahme der Studierenden und das Selbststudium erwartet.

(2) Eine Anwesenheitspflicht – regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder definiertem Teil einer Lehrveranstaltung - kann jedoch in begründeten Einzelfällen im besonderen Teil und der jeweiligen Modulbeschreibung oder auch nur in der jeweiligen Modulbeschreibung verankert werden. Die entsprechende Begründung ist im besonderen Teil oder der Modulbeschreibung aufzuführen.

(3) Das Erfordernis regelmäßiger Teilnahme ist erfüllt, wenn Studierende in der Regel mindestens 75 % der Präsenzzeit der Lehrveranstaltung oder definierter Teil einer Lehrveranstaltungen anwesend waren. Abweichende Regelungen können in der zugehörigen Modulbeschreibung festgelegt werden. Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, oder behinderte oder chronisch kranke Studierende können auf Antrag auch bei geringerer Präsenz das Teilnahmeerfordernis erfüllen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

(4) Eine Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. definierten Teilen einer Lehrveranstaltung ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur zulässig

- a) als Voraussetzung zur Vergabe von ECTS-Punkten
- b) zum Nachweis der aktiven individuellen oder kollektiven Mitarbeit der Studierenden bei einer Prüfungsleistung,
- c) bei Vorkursen / Vorleistungen, die zum Nachweis des Erwerbs von geforderten Kompetenzen und zur Zulassung zu Prüfungsleistungen dienen.

Für den Nachweis der aktiven und regelmäßigen Teilnahme an Vorlesungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen genügt die Teilnahmeliste der Studierenden.

## § 11 Bewertung der Module / Teilmodule

(1) Module / Teilmodule sind von den jeweiligen Prüfern zu bewerten.

(2) Nicht benotete Module / Teilmodule sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(3) Benotete Module / Teilmodule sind wie folgt zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Module / Teilmodule können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilmodule. Dabei werden die Noten einzelner Teilmodule entsprechend der Credit Points im Besonderen Teil gewichtet.

Die Modulnote lautet:

<b>Note von - bis</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Definition</b>
1,0 - 1,5	sehr gut	very good
1,6 - 2,5	gut	good
2,6 - 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	fail

§ 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 22 und 29) gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Noten werden zusätzlich in einem internationalen Format dargestellt.

### ECTS-Notenskala

ECTS-Note / ECTS Grade	% <sup>*)</sup>	Definition / Definition
A	10 %	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler <i>EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors</i>
B	folgende 25 % / next 25 %	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler <i>VERY GOOD – above the average standard but with some errors</i>
C	folgende 30 % / next 30 %	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern <i>GOOD – generally sound work with a number of notable errors</i>
D	folgende 25 % / next 25 %	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel vorhanden <i>SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings</i>
E	folgende 10 % / next 10 %	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen <i>SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria</i>
FX	-	NICHT BESTANDEN – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können <i>FAIL – some more work required before the credit can be awarded</i>
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich <i>FAIL – considerable further work is required</i>

(ECTS-Bewertungsskala nach HRK)

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Modul / Teilmodul gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurück tritt. Dasselbe gilt, wenn einschriftliches Modul / Teilmodul nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von 3 Tagen nach Prüfungstermin). Bei Krankheit ist bei der Prüfungsbehörde ein ärztliches Attest vorzulegen. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit hervorgehen.

<sup>\*)</sup> Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten / *% of successful students normally achieving the grade*

In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modulen / Teilmodulen, die Wiederholung von Modulen / Teilmodulen, die Gründe für das Versäumnis von Modulen / Teilmodulen sowie die Prüfungsabmeldung von Modulen / Teilmodulen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden, die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Modulleistungen / Teilmodulleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das betreffende Modul / Teilmodul mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Wer den ordnungs-gemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht-führenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Modul / Teilmodul mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Module / Teil-module ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen / Teilmodule bestanden sind. Benotete Module / Teilmodule sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn das dort gegebenenfalls vorgesehene praktische Studiensemester/sämtliche praktische Tätigkeiten erfolgreich absolviert und sämtliche Module der Bachelorvorprüfung bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Module der Bachelorprüfung bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Wurde ein Modul / Teilmodul nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modul / Teilmodul oder die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Module und Teilmodule und deren Noten sowie die noch fehlenden Module und Teilmodule enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## § 14 Wiederholung der Module / Teilmodule

(1) Nicht bestandene Module / Teilmodule können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls / Teilmoduls ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können, sofern weitgehende Gleichwertigkeit gegeben ist, angerechnet werden.

(2) In den Fällen von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist nur die jeweils, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen / Teilmodul zu wiederholen.



(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Ist das folgende Semester das praktische Studiensemester verschiebt sich der Zeitraum um ein Semester. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. §6 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen / Teilmodule zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, das das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. . Die Verantwortlichen im Studiengang sollten mit den betroffenen Studierenden eine Studienberatung durchführen. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Im praktischen Studiensemester können höchstens drei nicht bestandene Module / Teil-module wiederholt werden.

## **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulen / Teilmodulen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Module / Teilmodule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule/Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden. Soweit die anzuerkennende Bachelorvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - Gegenstand der Bachelorvorprüfung, nicht aber der Bachelor-prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Beim Übergang von einer anderen Hochschule, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß der Lissabon Konvention die nicht unter Abs. 1 fallen in der Regel anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Hochschule Aalen zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Nicht-Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch die Hochschule Aalen zu begründen. Anrechnungen können von Studierenden nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, an der Hochschule Aalen noch nicht teilgenommen wurde.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der Hochschule Aalen erforderlich sind, können bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs angerechnet werden.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Modulen / Teilmodulen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Module / Teilmodule an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(5) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 4 Abs. 1 und 2) und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.



(6) Werden Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie externe Leistungen als Studienzeiten sowie Modulprüfungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird bei nicht benoteten Leistungen der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, bei benoteten Leistungen wird ggf. eine vorhandene Note übernommen bzw. wenn keine Note vorhanden ist, die Note 4,0 verbucht. Wird bei oben genannten Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder externen Leistungen kein Antrag auf Anerkennung gestellt, sondern seitens des Studierenden die entsprechende Prüfung angemeldet, so ist eine nachträgliche Anerkennung nicht mehr möglich. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulprüfungen sind Credit-Points gemäß § 25 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulen / Teil-modulen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(8) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an der Hochschule Aalen können bei internem Studiengangswechsel und bei Vorliegen einer gleicher oder gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistung von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet werden. Dies gilt auch für Studienschwerpunkte und fachverwandete Studiengänge. Bei Abbruch und Wiederaufnahme des Studiums im gleichen Studiengang sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Aalen von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss kann dies ebenso für zugehörige Studienschwerpunkte festlegen.

(9) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei staatlichen Prüfungen das zuständige Prüfungsamt, im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

(10) Abmeldungen von Prüfungen, die vor dem des vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum stattfinden, können bis eine Woche vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form beim jeweils zuständigen Studiengangsekretariat durchgeführt werden.

## § 16a Fakultätsrat

Der Fakultätsrat berät und beschließt in allen Angelegenheiten der Fakultät die von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 25 LHG).

Unter Anderem bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats

- a) Erstfassung der besonderen Teile von Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission.
- b) Sonstige Änderungen der besonderen Teile bestehender Studien- und Prüfungsordnungen die der Genehmigung des Senats bedürfen. Das zentrale Prüfungsamt ist beratend einzubinden.
- c) Erstfassung der Zulassungssatzungen der Studiengänge der Fakultät. Das zentrale Zulassungs- und Anerkennungsamt ist beratend einzubinden.
- d) Sonstige Änderungen der Zulassungssatzungen der Fakultät bzw. studiengangspezifischen Teile des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der Hochschule Aalen, die die Fakultät betreffen. Das zentrale Zulassungs- und Anerkennungsamt ist beratend einzubinden.

## § 16b Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelorvorprüfungen und Bachelorprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Der Prüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsvorstands.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, dem der Studien-gang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät, und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Im Studiengang Ingenieurpädagogik ist zusätzlich ein Professor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu bestellen. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte, der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungs-zeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstmalige Prüfung und Beschlussfassung der Modulbeschreibungen zu neuen Studien- und Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen/Lehrenden; in den Fällen nach § 8a Abs. 4 darf eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses lediglich unter den Gesichtspunkten der Organisation des Lehrbetriebes und der Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen unter Einhaltung von § 3 Landeshochschulgesetz (LHG) erfolgen.
2. Umsetzung der vom Fakultätsrat und Senat der Hochschule Aalen beschlossenen Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in den jeweiligen Modulbeschreibungen; der Prüfungsausschussvorsitzende ist verantwortlich für die zeitnahe Umsetzung. Er kann diese Aufgabe an den Modulverantwortlichen oder weitere Verantwortliche delegieren. Die Modulbeschreibungen sind den Studierenden rechtzeitig sowie in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Studierenden zugänglich zu machen.
3. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Modulbeschreibungen. Die Beschlussfassung bzgl. der Änderungen bestehender Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulbeschreibungen erfolgt entsprechend § 8 a;
4. Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Module /Teilmodule;
5. Bestellung der Prüfer und Beisitzer;
6. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Module sowie ggf. Teilmodule (§ 24 Abs. 7); Abweichende Regelungen sind zulässig.
7. Entscheidung über Fristverlängerung nach § 26 Abs. 5, über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung nach § 12 sowie die Ungültigkeit des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde nach § 31 dieser Ordnung;
8. Unterstützung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;

9. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Modulen / Teilmodulen (Härtefälle) gemäß § 14 Abs. 4 und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 Satz 4 LHG (§ 6 Abs. 3).

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Abwicklung der prüfungsrechtlichen Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum sollen zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses vorgesehen werden.

- a) Wechsel Sommersemester - Wintersemester
  - 1. Sitzung bis 15. September,
  - 2. Sitzung in der 2. Vorlesungswoche (letzter Termin zur Beschlussfindung)
- b) Wechsel Wintersemester - Sommersemester
  - 1. Sitzung in der 2. Vorlesungswoche
  - 2. Sitzung in der vierten Vorlesungswoche (letzter Termin zur Beschlussfindung).

(7) Um die Abwicklung prüfungsrechtlicher Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum möglichst zeitnah durchführen zu können, hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit, einfach gelagerte Fälle im Umlaufverfahren oder mit Unterstützung anderer Medien zu entscheiden.

(8) Im Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat ab.

(9) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird an der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat. Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere

1. Organisation des Prüfungsverfahrens;
2. Ausstellung von Notenspiegeln und Zeugnissen über die bestandene Bachelorvorprüfung;
3. Verwaltungsmäßige Unterstützung von Härtefall- und Ausschlussbescheiden.

(10) An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Rektor als Vorsitzenden,
2. Prorektor für Lehre,
3. den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse,
4. den Leiter des Zentralen Prüfungsamtes (beratende Funktion),
5. dem Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).

Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung,
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
3. Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten

## § 16c Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs

(1) Für die Anerkennung von Leistungen bei der Zulassung und im Rahmen des Studiums wird für jeden Studiengang ein Zulassungs- / Anerkennungsamt eingesetzt; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Zulassungs- / Anerkennungsamt eingesetzt werden.

(2) Das Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs besteht aus einem Professor (Leiter) sowie einem Stellvertreter. Sie werden vom Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren des jeweiligen Studiengangs, bestellt. Die Amtszeit des Leiters des Zulassungs- / Anerkennungsamtes entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre.

(3) Der Leiter des Zulassungs- / Anerkennungsamtes achtet darauf, dass die Bestimmungen und Regelungen im Rahmen der Zulassung sowie zur Anerkennung von Leistungen eingehalten werden. Auf Anfrage der Fakultät berichtet das Zulassungs- / Anerkennungsamt über die Entwicklung zur Thematik Zulassung und von Anerkennungen von Leistungen. Das Zulassungs- / Anerkennungsamt gibt Anregungen zur Reform der Zulassungs- und Anerkennungspraxis und der entsprechenden Regelungen.

Die Aufgaben des Zulassungs- / Anerkennungsamtes sind insbesondere

- a. Entscheidung über die Zulassungszahl, Endzielzahl sowie die Anzahl der zuzulassenden Bewerber in Absprache mit dem Studiendekan des Studiengangs und Rektorat.
- b. Ansprechpartner im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens an der Hochschule Aalen.
- c. Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Zulassung in ein höheres Semester sowie die jeweilige Anerkennung von Leistungen im Rahmen dieser Anträge .
- d. Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Anerkennung von Leistungen während des Studiums.
- e. Systemseitige Erfassung der Anerkennungsfälle.

(4) Der Leiter des Zulassungs- / Anerkennungsamtes und dessen Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Im Widerspruchsverfahren gibt das Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat ab.

## **§ 16d Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss**

- (1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentraler Zulassungs-/Anerkennungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Zulassungs-/Anerkennungsausschuss setzt sich zusammen aus
  1. dem Rektor als Vorsitzenden,
  2. Prorektor/en für Lehre,
  3. den Leitern aller Zulassungs-/Anerkennungssämter der Studiengänge sowie deren Stellvertreter,
  4. den Leiter des Zentralen Zulassungs- Anerkennungsamtes (beratende Funktion),
  5. dem Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie Zulassungssatzungen und Immatrikulationsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).
  
- (2) Der Zentrale Zulassungs-/Anerkennungsausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Koordination der einheitlichen Handhabung der rechtl. Vorgaben im Bereich Zulassung und Anerkennung
  2. Behandlung von studiengangübergreifenden Angelegenheiten und Rechtsfragen im Bereich Zulassung und Anerkennung.

## **§ 16e Zentrales Zulassungs- und Anerkennungsamt**

- (1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Zulassungs-/Anerkennungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.
  
- (2) Aufgaben des Zentralen Zulassungs-/Anerkennungsamtes sind insbesondere
  1. Abwicklung der Zulassung in Kooperation mit den Studiengängen,
  2. Verwaltungsseitige Unterstützung bei der Erstellung von Zulassungsbescheiden sowie Anerkennungs- und Ablehnungsbescheiden im Bereich Anerkennung.
  3. Verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
  4. Beratung in Rechtsfragen zur Zulassung und Anerkennung

## **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
  
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und die mündlichen Module / Teil-module den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

## § 18 Beurlaubung

(1) Auf Ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
3. einen Freiwilligen Wehrdienst bzw. einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren,
4. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,
6. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
7. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
8. sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen zu benutzen.

## **II. Abschnitt: Bachelorvorprüfung**

### **§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung**

(1) Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann, und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung, erworben wurden.

(2) Die Module / Teilmodule der Bachelorvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die Bachelorvorprüfung ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

### **§ 20 Fachliche Voraussetzungen**

Im Besonderen Teil wird die Art und Zahl der nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebener Vorpraktika bestimmt.

### **§ 21 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung**

(1) Im Besonderen Teil werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Module / Teilmodule nach Art und Zahl bestimmt.

(2) Gegenstand der Module sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

### **§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Für die Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Über die bestandene Bachelorvorprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

### **III. Abschnitt: Bachelorprüfung**

#### **§ 23 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Module / Teilmodule der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

#### **§ 24 Fachliche Voraussetzungen**

(1) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelorvorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Modulprüfungen der Bachelorprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung höchstens zwei Prüfungsleistungen fehlen. Abweichende Regelungen sind in begründeten Fällen möglich, wenn dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist. Sie bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses (§ 16)

(2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an dem praktischen Studiensemester muss nachgewiesen sein.

#### **§ 25 Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Module / Teilmodule bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.

(2) Im Besonderen Teil wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Module / Teilmodule den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zugeordnet sind.

(3) Gegenstand der Module / Teilmodule sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.



## § 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens nach Abschluss des fünften Semesters, und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben.
- (2) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss gibt der Betreuer die Bachelorarbeit aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 12 CP. Sie ist innerhalb von 4 Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

## § 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt/Sekretariat des Studienganges abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von Professoren oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschule - im Studiengang Ingenieurpädagogik an der Hochschule Schwäbisch Gmünd, in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule beziehungsweise der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungs-ausschusses.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den beiden Prüfern festgesetzten Noten.
- (5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

## § 28 Zusatzfächer

(1) Studierende können über die in dem Besonderen Teil aufgeführten Module / Teilmodule hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ebenso werden hierfür keine Credit-Points vergeben. Sie können auf Antrag des Studierenden im Zeugnis aufgeführt werden.

(2) In jedem Semester sind Zusatzfächer im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten außerhalb des Studiengangs, in dem der Studierende eingeschrieben ist, zulässig. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs, in dem der Studierende immatrikuliert ist, weitere Zusatzfächer auf Antrag des Studierenden genehmigen.

## § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten der Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit sowie ggf. Kolloquium und der Note der Bachelorvorprüfung. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der im Besonderen Teil ausgewiesenen Credit Points.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind alle Modulnoten (Gesamtnote der Bachelorvorprüfung und alle Module der Bachelorprüfung), das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das letzte Modul / Teilmodul einschließlich der Bachelorarbeit erbracht worden ist. Sollte die Bachelorarbeit die letzte erbrachte Prüfung sein, so ist das Datum der Abgabe anzusetzen.

## § 30 Akademischer Grad und Bachelorurkunde

(1) Die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – verleiht nach bestandener Bachelorprüfung unter Angabe der Fachrichtung

*im Studiengang*

Augenoptik/Augenoptik und Hörakustik den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“

*im Studiengang*

Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“

*im Studiengang*

Chemie den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“

*im Studiengang*

Elektronik und Informationstechnik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

*im Studiengang*

Mechatronik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

*im Studiengang*

Internationale Betriebswirtschaft den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“

*im Studiengang*

Informatik den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“

*im Studiengang*

Ingenieurpädagogik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

*im Studiengang*

Kunststofftechnik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

*im Studiengang*

Allgemeiner Maschinenbau den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

*im Studiengang*

Optoelektronik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

*im Studiengang*

Maschinenbau/Fertigungstechnik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

*im Studiengang*

Oberflächen- und Werkstofftechnik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

*im Studiengang*

Wirtschaftsingenieurwesen den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

*im Studiengang*

Gesundheitsmanagement den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“

(2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung durch die Hochschule wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft versehen. Im Studiengang Ingenieurpädagogik wird die Urkunde zusätzlich mit dem Siegel und der Unterschrift des Rektors der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd versehen.

## § 31 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einem Modul / Teilmodul getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note des Moduls entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann das Modul mit „nicht bestanden“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme eines Moduls / Teilmoduls nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Moduls / Teilmoduls geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass ein Modul / Teilmodul abgelegt werden konnte, so kann dieses mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden und die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

## **§ 32a Aufbewahrungsfristen**

Schriftliche Prüfungsarbeiten, Abschlussarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden 5 Jahre aufbewahrt.

## B.B. Besonderer Teil

### § 33 Erläuterungen und Abkürzungen:

(1) Für alle Studiengänge sind in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Daten aufzulisten:

- die Zuordnung der Module / Teilmodule im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
- die Zuordnung Module / Teilmodule im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
- die Module der Bachelorvorprüfung mit zugehörigen Teilmodulen sowie der zugehörigen Credit Points (zur Gewichtung der Noten) der einzelnen Module / Teilmodule und der Modulnoten,

(2) Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Studierende aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen für die Studiengänge geforderte Credit Points erreicht wird.

(3) In den Tabellen der Besonderen Teil werden folgende Abkürzungen verwendet:

Spalte	Inhalt
Nr.	Nummer der Module / Teilmodule
Modul / Teilmodule	Bezeichnung der Module / Teilmodule
Art	Art der Module / Teilmodule - E: Exkursion - L: Labor - P: Projekt - S: Seminar - Ü: Übung - V: Vorlesung
1,2,3,4,5,6,7	Semesterwochenstundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester
CP	Credit Points (ECTS)

## **C. SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 49 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.